

15. Mitteilungsblatt

Nr. 15-16

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
15. Stück; Nr. 15-16

STUDIUM

15. Verordnung des Rektorats über die Nachweise der
Deutschkenntnisse gem. § 63 Abs. 10 UG

16. Verordnung des Rektorats über die Sprachdiplome zum
Nachweis der Deutschkenntnisse gem. § 63 Abs. 10b UG

15. Verordnung des Rektorats über die Nachweise der Deutschkenntnisse gem. § 63 Abs. 10 UG

Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen oder, wenn das Studium in englischer Sprache abgehalten wird, der englischen Sprache voraus; für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Sprache, in welcher das Studium abgehalten wird.

Gemäß § 63 Abs. 10 UG haben Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Die Kenntnis der Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen. Das Rektorat kann durch Verordnung weitere Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse festlegen.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legt daher mit Verordnung gemäß § 63 Abs. 10 UG Folgendes fest:

§ 1 (1) Für die Zulassung zu einem ordentlichen deutschsprachigen Studium an der Medizinischen Universität Wien werden die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).

(2) Die Kenntnis der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gilt gemäß § 63 Abs. 10 UG durch Vorlage nachstehender Nachweise als erbracht:

1. Reifeprüfungszeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule;
2. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache;
3. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität;
4. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch – ÖSD Zertifikat C1;
5. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1;
6. telc – Deutsch „C1 Hochschule“;

7. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH 2;
8. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II;
9. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF): Benotung in allen Teilen mindestens auf Niveaustufe 4 (TDN 4);
10. Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums – erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2.

(2) Das Sprachdiplom bzw. Zertifikat gemäß Abs. 1 Z 4 bis 10 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet ab dem Datum der Prüfung.

§ 2 (1) Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge auf Zulassung zu einem ordentlichen deutschsprachigen Studium an der Medizinischen Universität Wien anzuwenden.

(2) Für bereits anhängige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Rektorats über die Nachweise der Deutschkenntnisse gem. § 63 Abs. 10 UG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2018/2019, 11. Stück, Nr. 11, unverändert weiter.

Der Rektor
Markus Müller

16. Verordnung des Rektorats über die Sprachdiplome zum Nachweis der Deutschkenntnisse gem. § 63 Abs. 10b UG

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 63 Abs. 10b UG ist die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der für die Zulassung zu einem Studium notwendigen Deutschkenntnisse im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Universitätslehrganges abzulegen. Die Vorschreibung dieser Ergänzungsprüfung setzt jedoch bereits im Zeitpunkt der Antragstellung für das Studium Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Als Nachweis über diese Kenntnisse der deutschen Sprache gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome, die durch Verordnung des Rektorates festzulegen sind.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legt daher mit Verordnung gemäß § 63 Abs. 10b UG Folgendes fest:

§ 1 (1) Die Kenntnis der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird bei Antragstellung auf Zulassung zum Studium durch folgende Sprachdiplome gemäß § 63 Abs. 10b UG nachgewiesen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch – ÖSD Zertifikat A2 oder höher,
2. Goethe Institut – Goethe Zertifikat A2 oder höher,
3. telc Deutsch A2 oder höher,
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD I oder höher, oder
5. Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums – erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau A2 oder höher;
6. Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF Test (A2) oder höher.

(2) Das Sprachdiplom gemäß Abs. 1 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab dem Datum der Prüfung.

(3) Andere als die genannten Nachweise werden nicht akzeptiert.

§ 2 (1) Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge auf Zulassung zum Studium anzuwenden.

(2) Für bereits anhängige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Rektorats über die Sprachdiplome zum Nachweis der Deutschkenntnisse gem. § 63 Abs. 10b UG,

veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2018/2019,
11. Stück, Nr. 12, unverändert weiter.

Der Rektor
Markus Müller